

biges unter keinerlei Vorwande zu gestatten. Dagegen haben sich dieselben aber auch, wenn, von hiesigen Landen aus, Gefangene mit militairischer Bedeckung in oder durch fremdes Gebiet zu transportiren sind, aller desfalligen Absendung in das auswärtige Territorium gänzlich zu enthalten, bevor sie nicht die Erlaubniß dazu bei der Regierungsbehörde des betreffenden Nachbarstaates nachgesucht und erlangt haben. Wenn diese Erlaubniß verweigert werden sollte, so ist davon an die Landesregierung zu Dresden, und respective die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, oder an die vorgesezte Militairbehörde Anzeige zu erstatten.

Hiernach haben sich alle Civil- und Militairbehörden genau zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichs Insignel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 4ten Juli 1825.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Glöbige.

D. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten Juli 1825.